

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



6. Jahrgang

1. April 1998

Nr. 11

Inhalt:

Beschluß der 4. außerordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 23. März 1998

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Einladung zur 29. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am 8. April 1998

1. Änderungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes "Baruther Urstromtal" - WABAU

Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der WABAU

Öffentliche Zustellungen des Ordnungsamtes, Sachgebiet Ausländerwesen, des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschluß der 4. außerordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 23. März 1998

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 23. März 1998 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag bestätigt das Vertragswerk zur privatwirtschaftlichen Finanzierung des Neubaus des Kreishauses mit anschließender Nutzungsüberlassung an den Landkreis Teltow-Fläming mit der CommerzLeasing und Immobilien Vertrieb GmbH.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Wegel
Kreistagsabgeordnete

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 11. März 1998 (Az: 12048 3380 91) an die Verfahrensbeteiligten, unbekannte Erben nach Herrn Fritz Lehmann, früher wohnhaft in Glasow, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Beteiligten bzw. deren Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt, zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 23. März 1998

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 1. April 1998

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Einladung

zur 29. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 8. April 1998, 17 Uhr in die Kreisverwaltung, Puschkinstraße 17b, 14943 Luckenwalde, Raum 036

Tagesordnung

1. Protokollkontrolle
2. Diskussion zu Delinquenz bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden
- Situation im Landkreis, Gruppenbildung, Gruppendelikte, Erkenntnisse der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Jugendamtes
3. Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Verwaltungsvorlage 1 -
4. Antrag auf Änderung der Richtlinie zur Gewährleistung von Nebenleistungen vom 1. Januar 1996, ergänzt durch den Beschluß 06/1997 des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming
- Verwaltungsvorlage 2 -
5. Änderung der Richtlinie zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Teltow-Fläming
- Verwaltungsvorlage 3 -
6. Kita-Bedarfsplanung des Landkreises Teltow-Fläming
7. Anfragen / Sonstiges

gez. Böttcher
Die Vorsitzende

Balzer
Amtsleiterin

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes "Baruther Urstromtal" - WABAU

(Die Satzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 50 vom 12. Dezember 1997)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming vom 20. März 1998

1. Änderung der Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes "Baruther Urstromtal" - WABAU -

Aufgrund § 1 Abs. 8), § 4 Abs. 4) i.V.m. § 7 Abs. 2) der Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes "Baruther Urstromtal" - WABAU - vom 30.10.1997, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming am 12. Dezember 1997 hat die Zweckverbandsversammlung WABAU in öffentlicher Sitzung am 23. Februar 1998 die Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes "Baruther Urstromtal" - WABAU - vom 30.10.1997 geändert:

§ 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Baruth/Mark mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Groß Ziescht, Horstwalde, Mückendorf und Radeland und die Gemeinden Dornswalde, Kladorf, Ließen, Merzdorf, Paplitz, Petkus und Schöbendorf.

§ 3 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 500 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik per 31.12.1997 und im weiteren mit Beginn jedes Kalenderjahres per 31.12. des Vorjahres. Jeder Vertreter besitzt eine Stimme.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 10 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung wählt einen Vorstandsvorsitzender sowie einen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzender und sein Vertreter werden für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Baruther Urstromtal" - WABAU - treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.

Baruth/Mark, den 23. Februar 1998

gez. Schmidt
amtierender Vorstandsvorsitzender

gez. Iik
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes "Baruther Urstromtal" - WABAU - wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 GKG öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 8 Abs. 1 GKG i.V.m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg. I, S. 398) wird verwiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der GO enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Luckenwalde, 20. März 1998

Giesecke

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, vom 1. Oktober 1997 (Az.: 326081/004/98 Ge) an die vermutlich russische Staatsangehörige mit dem Aliasnamen Grudzinska, Edyta Krystyna kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt der Frau Grudzinska unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte aber dies unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991 (GV BB S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Grabenstraße 23 in 14943 Luckenwalde zu den Sprechzeiten Montag und Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 9 bis 12 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 26. März 1998

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 1. April 1998

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, vom 01. Oktober 1997 (Az.: 326081/004/98 Ge) an die vermutlich russische Staatsangehörige mit dem Aliasnamen Kapustka, Hanna kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt der Frau Kapustka unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte aber dies unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991 (GV BB S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Grabenstraße 23 in 14943 Luckenwalde zu den Sprechzeiten Montag und Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 9 bis 12 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 26. März 1998

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 1. April 1998

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren:

Das Sparkassenbuch Nummer 1524061847 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1522000158 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1527017075 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Das Sparkassenbuch Nummer 1628028625 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1623075773 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1410030020 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Das Sparkassenzertifikat Nummer 1521061340 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenzertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenzertifikates binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Kraftloserklärungen:

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1521032730 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand